

§ 32

Absenkung und Wegfall des Sozialgeldes

§ 31 Abs. 1 bis 3 sowie 6 gilt entsprechend für Bezieher von Sozialgeld, wenn bei diesen Personen die in § 31 Abs. 2 oder Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

1. Absenkung und Wegfall des Sozialgeldes

1. Absenkung und Wegfall des Sozialgeldes

(1) Die für erwerbsfähige Hilfebedürftige beim Arbeitslosengeld II vorgesehenen Sanktionen gelten eingeschränkt auch für nicht erwerbsfähige Angehörige, die Sozialgeld beziehen. Wie die Leistungen des Arbeitslosengeldes II können die Leistungen für Sozialgeldempfänger bei Pflichtverletzungen abgesenkt oder eingestellt werden.

**Grundsatz
(32.1)**

(2) Sanktionen für den Sozialgeldempfänger sind möglich, wenn dieser

**Voraussetzungen
(32.2)**

- einer Meldeaufforderung des zuständigen Trägers ohne wichtigen Grund nicht nachkommt (siehe Rz 32.3)
- nach Vollendung des 18. Lebensjahres Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert hat, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Sozialgeldes herbeizuführen
- trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt.

(3) Hinsichtlich dieser Tatbestände sind die Hinweise zu § 31 entsprechend anzuwenden.

(4) Eine Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 2 kann sich für einen nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen z.B. dann ergeben, wenn er zur Wahrnehmung eines ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermins aufgefordert wird, weil in seiner Person ein Vermittlungshemmnis für den erwerbsfähigen Partner liegt (z.B. wegen Alkoholabhängigkeit, die dazu führt, dass ein zum Haushalt gehörendes Kind nur von dem erwerbsfähigen Partner betreut werden kann), dieser Termin aber - ohne wichtigen Grund - nicht wahrgenommen wird.

**Beispiel:
Meldepflicht eines
Sozialgeldbeziehers
(32.3)**